

Bundeskanzlei
Gurtengasse 5
3011 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
recht@bk.admin.ch

Zürich, 16.07.2024

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrte Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse zu nehmen. Gleichzeitig erlauben wir uns, Sie höflich zu bitten, Swico bei künftigen, thematisch ähnlich gelagerten Vernehmlassungen, direkt zu berücksichtigen – wir würden dies schätzen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung: Swico begrüsst, dass der Bund eine Anschubfinanzierung für Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse vorsieht und diese anhand der vorliegenden Verordnung klar und transparent regelt. Die Investitionen tragen massgeblich zur digitalen Transformation und Innovationsförderung in der Schweiz bei. Dennoch sehen wir Verbesserungspotenzial, insbesondere bei den Förderungskriterien in Bezug auf deren klare Abgrenzung voneinander, nicht berücksichtigte Förderungsthemen, Unklarheiten hinsichtlich des Begriffs Digitale Souveränität sowie der Unschärfe des Kriteriums Gleichstellung. Zudem erachten wir es als zentral, dass primär Projekte gefördert werden, die von besonderer Tragweite für die digitale Transformation sind. Auch betonen wir, dass das jährliche Kostendach von 5 Millionen Franken nicht gesenkt werden darf, da ansonsten die Wirksamkeit der getätigten Investitionen wie auch die Effizienz des Förderprogramms massiv geschwächt werden und insgesamt bessere Anreizmechanismen für Projektbeteiligungen nötig sind.

Allgemeine Würdigung

Übergeordnet begrüssen wir, dass der Bund eine Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse vorsieht und die Ausführungsbestimmungen in der vorliegenden Verordnung regelt. Die Vorlage leistet durch Investitionen in die Digitalisierung einen wichtigen Beitrag zu einem starken Innovationsstandort Schweiz und einer nachhaltigen digitalen Transformation, was wir als äusserst wichtig erachten. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass Projekte mit Innovationscharakter gefördert werden sollen (Art. 2 Abs. e).

Gleichzeitig sind wir der Überzeugung, dass die Vorlage von einigen Anpassungen profitieren kann, welche wir nachfolgend ausführen.

1. Verbesserung der Förderkriterien für digitale Leuchtturmprojekte

Es ist richtig, dass die Verordnung klar regelt, unter welchen Bedingungen es um unterstützenswerte digitale Leuchtturmprojekte mit Mehrwert für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft handelt (Art. 2). Es sollen nur Digitalisierungsprojekte gefördert werden, die tatsächlich dazu beitragen, digitale Hürden zu überwinden. Dennoch sehen wir hinsichtlich der gewählten Förderungskriterien Verbesserungspotenzial.

a. Klarere Abgrenzung der Förderkriterien

Der Nachvollziehbarkeit halber sowie um eine klare Strukturierung innerhalb der Verordnung zu gewährleisten, ist es zielführend, die Kriterien «Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft» (Art. 2 Abs. 1 lit. a) und «Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft» (Art. 2 Abs. 1 lit. b) klarer voneinander abzugrenzen. Es soll je ein übergeordnetes Förderkriterium geschaffen werden, das sich auf digitale Aspekte fokussiert und eines, das gesellschaftliche Aspekte konzentriert.

Entsprechend empfehlen wir eine neue Aufteilung der konkretisierenden Aufzählungen zwischen Art. 2 Abs. 1 lit. A und Art. 2 Abs. 1 lit. B. Es bietet sich an, die Ziffern 4. («das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern»), 6. («den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen»), 7. («die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern») und 8. («die Resilienz der Infrastrukturen verbessern») unter Art. 2 Abs. 1 lit. b zu führen, da es sich hierbei klar um digitaltechnische Themen handelt.

b. Erweiterung der Förderungskriterien

Wir erachten es als widersprüchlich, dass im erläuternden Bericht zwar darauf hingewiesen wird, dass die konkretisierenden Aufzählungen unter Art. 2 Abs. 1 lit. a und b nicht abschliessend sind (S. 4), im Verordnungsentwurf jedoch trotzdem eine abschliessende Auflistung unter dem genannten Artikel vorgesehen ist. Zudem werden darin grundlegende Themengebiete, in denen die Digitalisierung einen massiven Mehrwert schaffen kann, wie beispielsweise das Gesundheitswesen, die Förderung von Digitalkompetenzen sowie Innovation und Forschung, nicht aufgeführt.

Neben der Aufnahme dieser Themen fordern wir daher eine redaktionelle Anpassung von Art. 2 Abs. 1 lit. a und b (Einfügen von «insbesondere»), um zu präzisieren, dass die Aufzählungen nicht abschliessend zu verstehen sind.

c. Ersetzung des Begriffs Digitale Souveränität

Es ist wichtig anzumerken, dass der Begriff «Digitale Souveränität» und das damit verbundene Förderungskriterium «die digitale Souveränität der Schweiz stärken» mit erheblicher Unschärfe und Unsicherheit verbunden ist (Art. 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2). Der Begriff ist stark politisiert und mit unterschiedlichsten Definitionen behaftet und daher wenig aussagekräftig. Auch der erläuternde Bericht schafft hier nicht mehr Klarheit. Dies führt dazu, dass sich der Begriff nicht als qualitativ neutrales Förderkriterium für Digitalisierungsprojekte eignet. Dementsprechend empfehlen wir stattdessen von «öffentlicher vertrauenswürdiger Infrastruktur» zu sprechen. Diese Schärfung, gemeinsam mit den Kriterien «das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum stärken» (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 4) und «die Resilienz der digitalen Infrastrukturen verbessern» (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 8), erlaubt es, der Thematik der digitalen Souveränität differenziert Rechnung zu tragen.

d. Schärfung des Kriteriums der Gleichstellung

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Finanzhilfen neben der Gleichstellung der Geschlechter auch dazu beitragen sollen, «bestehende Ungleichheiten [zu] beseitigen, Barrieren [abzubauen], und dadurch die digitale Inklusion von allen Menschen [zu] fördern» (S. 21). Wir begrüssen es ausdrücklich, dass die vorliegende Verordnung somit einen Beitrag zur digitalen Inklusion leistet und digitale Lösungen allen Menschen zugänglich macht. Diesem Gedanken folgend ist es für uns jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Inklusion nicht in den Förderungskriterien unter Art. 2 geführt wird. Dementsprechend empfehlen wir eine Anpassung, welche diesen Umstand korrigiert (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2).

Bezüglich der unter Punkten a.-d. aufgeführten Erläuterungen schlagen wir vor, Artikel 2 wie folgt zu ändern (Folgeseite):

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:
 - a. von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind, namentlich indem sie **insbesondere**:
 1. Vorbildcharakter haben,
 2. die ~~digitale Souveränität~~ **öffentliche digitale Vertrauensinfrastruktur** der Schweiz stärken, ~~oder~~
 3. einen Bezug zur Strategie Digitale Schweiz aufweisen;⁷⁷
 4. **das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,**
 5. **den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen,**
 6. **die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern, oder**
 7. **die Resilienz der Infrastrukturen verbessern;**
 - b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie **insbesondere**:
 1. den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken,
 2. die Gleichstellung ~~der Geschlechter~~ **und Inklusion** fördern,
 3. die nachhaltige Entwicklung fördern,
 4. ~~das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,~~
 5. die demokratische Partizipation erweitern,
 6. ~~den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen,~~
 7. ~~die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern,~~
 8. ~~die Resilienz der Infrastrukturen verbessern, oder~~
 9. die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stärken,;
 10. **die digitale Bildung und Kompetenzentwicklung fördern,**
 11. **einen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und des Gesundheitswesens leisten,**
 12. **den Innovations- und Forschungsstandort Schweiz stärken;**
 - c. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;
 - d. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
 - e. Innovationscharakter haben.
- 2 Es werden nur Projekte gefördert, die keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten und in der Vergangenheit keine solche erhalten haben.

2. Bewertung der Projekte: Vornehmlich die digitale Transformation fördern

Das Ziel der Anschubfinanzierungen ist die Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (siehe auch EMBAG Art. 17 Abs. 1). In diesem Zusammenhang erachten wir es als zentral, dass primär Projekte gefördert werden, die von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind (Art. 2 Abs. 1 lit. a). Der zu erwartende Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Art. 2 Abs. 1 lit. b sollte hierbei zweitrangig behandelt werden, insbesondere da bereits zahlreiche Förderinstrumente und -programme existieren, die einen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mehrwert adressieren. Dies sollte bei der Bewertung der Projekte (Art. 7) berücksichtigt werden.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, empfehlen wir daher, im Bewertungsschlüssel den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz höher zu gewichten als den erwarteten Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Art. 2 Abs. 1 lit. b (Art. 7 lit. a und b). Damit wird sichergestellt, dass Projekte, die primär einen Beitrag zur digitalen Transformation leisten, besser bewertet werden.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass innovative und unterstützenswerte Projekte auch ausserhalb der Fokusthemen der Digitalen Strategie liegen können. Gerade die rasante Geschwindigkeit der digitalen Transformation erhöht diese Wahrscheinlichkeit. Deshalb plädieren wir für eine umsichtige Anwendung dieses Kriteriums, um die Vielfalt der geförderten Projekte nicht einzuschränken und Innovationen nicht zu verhindern.

Entsprechend schlagen wir vor, Art. 7 wie folgt zu ändern:

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

- a. den zu erwartenden Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b (~~40~~ 20 Prozent);
- b. den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre (~~20~~ 40 Prozent);
- c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (20 Prozent);
- d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (10 Prozent);
- e. die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe (10 Prozent).

3. Inklusion aller benachteiligten Gruppen ohne Einschränkung innovativer Projekte

Wir begrüssen ausdrücklich, dass im erläuternden Bericht zur Vorlage berücksichtigt wird, dass Frauen im Informatikbereich nach wie vor unterrepräsentiert sind (S. 5). Dies ist eine Problematik, die Swico seit geraumer Zeit aktiv zur Sprache bringt und gemeinsam mit relevanten Akteuren an Lösungen arbeitet. Wir halten es jedoch für sinnvoller, den Begriff «Inklusion» anzuwenden, um sicherzustellen, dass alle unterrepräsentierten Gruppen, einschliesslich Frauen und Menschen mit Behinderungen, gleichermassen berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang können wir nachvollziehen, dass das Kriterium der Gleichstellung prioritär und transversal anzuwenden ist (Erläuternder Bericht, S. 5). Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass bestimmte Digitalisierungsprojekte die Thematik Inklusion nicht direkt betreffen, aber dennoch innovativ sind und einen signifikanten Mehrwert für die digitale Transformation sowie die Gesellschaft und Wirtschaft bieten. Solche Projekte gegenüber diejenigen, die die Geschlechterperspektive berücksichtigen, zu benachteiligen

(Erläuternder Bericht, S. 5; Art. 2 lit. b Ziff. 2; Art. 7 lit. b), erscheint wenig zielführend. Daher empfehlen wir, neben der Verwendung des Begriffs Inklusion, auch eine umsichtige Anwendung dieses Kriteriums, um sicherzustellen, dass die Förderung innovativer Projekte nicht eingeschränkt wird und gleichzeitig die Vielfalt und Chancengleichheit in der Digitalisierung unterstützt werden.

4. Keine Senkung des Kostendachs

Angesichts der Tatsache, dass die Digitalisierung das Fundament eines erfolgreichen und nachhaltigen Wirtschaftsstandorts Schweiz bildet, betonen wir vehement, dass das jährliche Kostendach von 5 Millionen Franken für die Anschubfinanzierungen nicht gesenkt werden darf. Auch wenn die Haushaltslage des Bundes eine Überprüfung der Ausgaben notwendig macht (Erläuternder Bericht, S. 20), sind Einsparungen bei Investitionen in die Digitalisierung der falsche Ansatz, insbesondere da die Schweiz Nachholbedarf aufweist.¹ Bei einer Senkung besteht nicht nur die Gefahr, dass die Wirksamkeit der getätigten Investitionen erheblich geschwächt wird und die angestrebten Ziele der digitalen Transformation nicht erreicht werden können. Auch das Förderprogramm selbst würde aufgrund der gegebenen administrativen Grundlast und der geringen getätigten Investitionen ineffizient werden.

Gleichzeitig ist es selbstverständlich, dass die Investitionen Wirtschaftlichkeits- und Effizienzkriterien erfüllen und die Projekte langfristig kostendeckend sind. Es gilt die Chancen und das Potenzial, die sich der Schweiz bei der Digitalisierung bieten, aktiv zu nutzen – sei es im Bereich E-Government, öffentliche digitale Infrastruktur oder Künstliche Intelligenz² – und damit einen langfristigen Mehrwert für Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen.

5. Bessere Anreizmechanismen für Projektbeteiligungen

Gemäss Art. 17. Abs. 2 EMBAG ist eine zwingende Bedingung für die Erteilung einer Finanzhilfe, beziehungsweise Anschubfinanzierung, dass mit Bundesbeteiligung erarbeitete Ergebnisse frei verwendet werden dürfen. In diesem Zusammenhang muss der Quellcode von im Projekt entwickelten Softwarekomponenten offengelegt werden (Art. 13 Abs. 1 lit. b). Während wir die mit dieser Regelung verfolgte Absicht der Sicherstellung der Wiederverwendbarkeit nachvollziehen können, gilt es gleichzeitig anzumerken, dass diese strengen Auflagen eine suboptimale Anreizstruktur für privatwirtschaftliche Unternehmen bietet und negative Auswirkungen auf die Anzahl und Qualität der eingereichten Projekte haben kann.

¹ Siehe bspw. den [eGovernment-Benchmark 2023](#), der die Digitalisierung öffentlicher Dienste in Europa überwacht und in dem die Schweiz nur Platz 29 von 35 Ländern einnimmt; siehe auch die [Deloitte Studie 2023](#) zur digitalen Verwaltung in der Schweiz.

² Siehe hierzu Swico (2024). [Künstliche Intelligenz in der Schweiz: Von der Pionierin zum globalen Hub](#). Positionspapier.

Insofern erachten wir es als sinnvoll, die Finanzierung mit Anreizmechanismen zu ergänzen, welche den langfristigen Betrieb und die Weiterentwicklung eines Projekts attraktiver machen. Zu berücksichtigen wären beispielsweise die Aussicht auf einen Leistungsauftrag nach erfolgreicher Durchführung des Projekts, eine flexible Exit-Option zur Risikominderung bei ausbleibender Wirtschaftlichkeit, oder Förderungen aus anderen Bundesquellen nach Ablauf der dreijährigen Förderzeit.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico



Adrian Müller
Präsident



Simon Ruesch
Head Legal & Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung